

Novelle Arbeitsverfassungsgesetz November 2010
Stellungnahme der Bundesvertretung 13 (wissenschaftliches und
künstlerisches Personal der Universitäten) innerhalb der GÖD
E-Mail, an den Betriebsrat fuer das wissenschaftliche Personal der Universität Wien
weitergeleitet von Ass.-Prof. Dr. Christian Cenker, 12.11.2010

Die BV 13 - Universitätsgewerkschaft / WKP - gibt zu o.a. Entwurf

Novelle Arbeitsverfassungsgesetz VAZL 9346/2010 folgende Stellungnahme ab:

Liebe Freunde der GÖD!

Die Universitätsgewerkschaft Universitätslehrer/innen begrüßt die Novelle des Arbeitsverfassungsgesetzes insoweit als notwendige Adaptierungen an geltendes EU-Recht vorgenommen werden und auch Präzisierungen des Informationsrechtes geplant sind, sowie wegen der Verlängerung der Fristen bei Kündigungen.

Unser wesentlicher Kritikpunkt ist jedoch, dass die bisher unter § 96 der betriebsrätlichen Zustimmung unterliegenden Leistungsprämien nun nach § 97 verlagert wurden, wodurch eine zustimmungspflichtige Maßnahme durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung ersetzt wird und nicht einmal von der Schlichtungsstelle geregelt werden kann. Das ist eine wesentliche Schwächung des BR, der dadurch negative Auswirkungen auf den Betriebsfrieden bei asymmetrischen Leistungsprämien nicht verhindern kann.

Falls trotz dieser Bedenken betr. möglicher sozialer Unausgewogenheit wirklich auf Gewinnbeteiligung abgestellt ist, muss korrekt formuliert werden: Diese geplanten Veränderungen sind inhaltlich im Entwurf und in den Erläuterungen unterschiedlich und daher unklar, missverständlich formuliert und eine enorme Schwächung der BRs: wenn eine fakultative BV nicht zustande kommt, kann der Arbeitgeber nach freiem Ermessen schalten und walten.

Die geplante und formulierte Verschiebung leistungsbezogener Prämien und Entgelte aus 96(1)4 zu 97(1)16 ergibt, dass Gewinnbeteiligung und eben auch leistungsbezogene Prämien und Entgelte (soweit sie nicht unter 96(1)4 fallen) nur eine freiwillige BV werden sollen. Aber dass damit alle leistungsbezogenen Entgelte gemeint sein sollen, steht im Widerspruch zu den Erläuterungen, wo „Leistungsentgelt auf Basis von...“ noch im 96(1)4 blieben. Sie sind dort aber nicht angeführt!!!

Diese Änderung sollte demnach überhaupt vollständig entfallen, bzw. wenn unbedingt nötig sollten, aber klar formuliert, im 97(1) 16 auch diese anderen leistungsbezogenen Prämien und Entgelte eindeutig auf Gewinnbeteiligung eingeschränkt sein!

§ 68 Abs 4: Eine Beschlussfassung im Umlaufweg und per Mail ist überfällig, es sollte aber der Widerspruch nicht eine generelle sondern nur eine auf den Einzelfall bezogene Wirkung haben.

§ 105 Abs. 3 Z1 b) sollte um andere Interessenvertretungen wie Ärztekammer oder anderen gewerkschaftsähnlichen Interessenvertretungen / Berufsverbänden ergänzt werden, weil auch solche Mitgliedschaften als Kündigungsgrund herangezogen werden (können) .

§ 108: „Angemessen“ ist unklar und kann möglicherweise bewirken, dass eine faktische Mitwirkung aus Zeitgründen nun ausgeschlossen ist. Im Vorhinein wäre eindeutig klarer.

§ 109: Ähnliches Problem wie bei §108: Der BR könnte erst nach abgeschlossenem Plan informiert werden, weil „ehestmöglich“ fehlt.

Allgemein: Leider findet sich keine Überarbeitung des § 36, was weiterhin die Freien DienstnehmerInnen ausschließt. Auch dienstzugewiesene und überlassene ArbeitnehmerInnen sollten im zugewiesenen Betrieb aktives und passives Wahlrecht bei den BR-Wahlen bekommen und vom BR vertreten werden können, wenn sie überwiegend in diesem Betrieb tätig sind. Dies wäre ein wesentlicher Schritt zur Sicherung einer sozialen Ausgewogenheit im Betrieb!

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Sassik, Steiner, Kdolsky (eh.)

Bundesvertretung 13
Tel. 01 / 53 454 - 125
eMail: office.bv13@goed.at
www.bs13.goed.at